

VierteSatzung
zur Änderung der Magisterprüfungsordnung
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 26. April 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 14. August 1997 (GABl. NRW. 2 Nr. 2/1998, S. 149), zuletzt geändert durch Dritte Satzung vom 17. Januar 2001 (Amtl. Bek. Universität Bonn Nr. 4) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 2 wird nach "3. Kommunikationsforschung und Phonetik" eingefügt: "3a. Medienwissenschaft".
2. In § 9 Absatz 5 Nr. 7 wird als Satz 3 angefügt: "Das Fach Medienwissenschaft (Nr. 3a.) darf in diesen Fällen nicht als drittes Fach gewählt werden."
3. In § 9 Absatz 5 wird angefügt:
"8. Wird Medienwissenschaft (Nr. 3a.) als Hauptfach gewählt, so muß je nach gewähltem Schwerpunkt (Modul) als Nebenfach eines der Fächer Kommunikationsforschung und Phonetik (Nr. 3.), Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur (Nr. 12.), Neuere deutsche Literatur (Nr. 13.), Anglistik/Englische Sprache und mittelalterliche Literatur (Nr. 16.), Anglistik/Neuere englische Literatur (Nr. 17.), Anglistik/Amerikanische Sprache und Literatur (Nr. 18.), Romanistik/Französische Philologie (Nr. 20.), Romanistik/ Italienische Philologie (Nr. 21.), Romanistik/ Ibero-romanische Philologie (Nr. 22.), Slavistik (Nr. 25.), Soziologie (Nr. 45.), Kunstgeschichte (Nr. 51.) oder Musikwissenschaft (Nr. 53.) gewählt werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuß. Die Wahl des zweiten Nebenfaches ist frei."

4. In der Anlage zu § 9 wird eingefügt:

“Fach: 3a Medienwissenschaft

Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

- Fremdsprachenkenntnisse: Englisch; eine weitere moderne Fremdsprache oder Latein

Leistungsnachweise und Teilnahme­scheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium

- eine Übung zur Medienpraxis für Fortgeschrittene 2 SWS
- zwei Proseminare oder Übungen aus dem Wahlpflichtbereich nach Maßgabe der Studienordnung je 2 SWS

Teilnahme­scheine im Grundstudium

- zwei verschiedene Übungen zur Medienpraxis für Anfänger je 2 SWS
- eine weitere Übung zur Medienpraxis für Fortgeschrittene 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- eine ein- oder zweisemestri­ge Vorlesung aus dem Pflichtbereich des Faches 2 – 4 SWS
Dieser Leistungsnachweis ist durch eine vorlesungsbegleitende Hausarbeit zu erbringen.
- ein Hauptseminar aus dem gewählten Schwerpunkt 2 SWS

Teilnahme­scheine im Hauptstudium

- ein weiteres Hauptseminar oder ein Praktikum aus dem gewählten Schwerpunkt 2 SWS
- zwei weitere Hauptseminare oder Praktika nach Wahl 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahme­scheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium wie Hauptfach

Teilnahme­scheine im Grundstudium wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar 2 SWS
Dieser Leistungsnachweis kann ersetzt werden durch eine ein- oder zweisemestri­ge Vorlesung aus dem Pflichtbereich des Faches mit vorlesungsbegleitender, benoteter Hausarbeit.

Im Hinblick auf die besondere Zielsetzung dieses praxisorientierten Studienganges und die Berufsaussichten der Absolventinnen und Absolventen ist von Studierenden im Hauptfach ein dreimonatiges gelenktes Pflichtpraktikum in der Industrie bzw. an einer anerkannten Ausbildungsfirma oder –organisation nach näherer Bestimmung durch die Praktikumsordnung zu erbringen.

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1: mündliche Einzelprüfung 25 – 35 Minuten.

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80 Seiten DIN A4”

5. In der Anlage zu § 9, **Fach: 51 Kunstgeschichte** wird nach “Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1: zweistündige Klausur” folgender Satz eingefügt:
“Entsprechend § 4 Abs. 3 Beschränkung des letzten Prüfungstermins im Semester auf Kandidatinnen und Kandidaten, die Wiederholungsprüfungen ablegen oder aus triftigen Gründen im ersten Termin verhindert waren.”

Artikel II

Diese Satzung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn –Verkündungs-blatt - veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Philosophischen Fakultät vom 19. April 2000, des Senats vom 17. Oktober 2000 sowie der Entschließung des Rektorats vom 19. April 2001.

Bonn, den 26. April 2001

Klaus Borchard
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard